

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 62/07 B

L 4 RJ 61/04 (Berlin-Brandenburg)
S 20 RJ 734/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.1.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Entscheidung der Beklagten insoweit bestätigt, als diese dem Kläger für die Dauer seiner Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Gewährung der Betreuungskosten für seine Tochter J. die Übernahme von Verpflegungskosten abgelehnt hat. Die vom Bezirksamt festgesetzten Verpflegungskosten von monatlich 23,01 Euro stünden in keinem Kausalzusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme; sie wären auch ohne diese Maßnahme angefallen, denn für die Verpflegung des Kindes zu sorgen, zähle zu den ureigensten Aufgaben der Eltern. Dass die in Abzug gebrachten Kosten für die Verpflegung der Tochter in der Kindertagesstätte bzw (zuvor) im Hort deutlich zu hoch seien, sehe der Berufungssenat nicht. Soweit die Beklagte bereits höhere Leistungen erbracht habe, sei sie deshalb berechtigt, deren Bewilligung zurückzunehmen und die bereits erbrachten Leistungen zurückzufordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
"1. Hat der gesetzliche Rentenversicherungsträger als ergänzende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 3 SGB IX als übernommene Kosten der Kinderbetreuung die dem Schwerbehinderten in Rechnung gestellten Betreuungskosten vollständig oder nur die in Rechnung gestellten Betreuungskosten unter Abzug der darin enthaltenen Verpflegungskosten für das Mittagessen des Kindes zu übernehmen?"



2. Sofern der gesetzliche Rentenversicherungsträger als ergänzende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 3 SGB IX als übernommene Kosten der Kinderbetreuung nur die in Rechnung gestellten Betreuungskosten unter Abzug der darin enthaltenen Verpflegungskosten für das Mittagessen zu übernehmen hat, sind diese anteiligen Verpflegungskosten mit monatlich 23,01 EUR oder einem geringeren Betrag zu berücksichtigen und wie wird der Betrag bestimmt?"

- 6 Die Klärungsbedürftigkeit der ersten aufgeworfenen Frage hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*).
- 8 Der Kläger führt zur Klärungsbedürftigkeit aus, über die gestellte Rechtsfrage sei bislang nicht höchstrichterlich entschieden worden und auch das LSG habe sich für seine Entscheidung nicht auf anderweitige Rechtsprechung gestützt. Es habe lediglich auf eine Kommentierung von Olk zu § 83 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in PK-SGB III, § 83 RdNr 5 hingewiesen. Der Kläger hat sich aber weder mit der Frage auseinandergesetzt, ob der - in der Beschwerdebegründung nicht zitierte - Wortlaut der einschlägigen Norm eine Auslegung in seinem Sinne überhaupt zulässt, noch hat er näher dargelegt, inwieweit er sich bemüht habe, Rechtsprechung zu der Frage zu finden, ob und inwieweit Kosten, die ein Teilnehmer an einer Maßnahme für seinen Lebensbedarf bzw für die Versorgung seiner Kinder ohnehin aufzuwenden hat, von ihm selbst zu tragen sind bzw außerhalb des Rechts der Rehabilitation zu den "unvermeidbaren Kinderbetreuungskosten" gerechnet werden. Im Wesentlichen trägt er lediglich stark rechtspolitisch geprägte Argumente vor, warum das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht richtig sein könne. Das reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht aus.
- 9 Dasselbe gilt hinsichtlich der zweiten vom Kläger aufgeworfenen Frage. Abgesehen davon, dass diese zweite Frage allenfalls dann zu beantworten wäre, wenn die erste Gegenstand eines Revisionsverfahrens würde, unterscheidet die Beschwerdebegründung nur ungenügend zwischen den für das Revisionsgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der mindestens ersparten Verpflegungskosten und der diesen Feststellungen zu Grunde liegenden Rechtsfrage. Dies mag jedoch dahinstehen. Selbst wenn unterstellt wird, dass die pauschale Übernahme der von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellten Kosten ein Rechtsproblem aufwirft, hat der Kläger auch in Bezug auf diese Frage deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht ausreichend dargetan, zumal er bei seinen



Ausführungen keine Trennung zwischen den beiden Fragestellungen vorgenommen hat. Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung mehrerer Fragen behauptet, ist deren grundsätzliche Bedeutung jedoch jeweils gesondert aufzuzeigen, dh die Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit und Breitenwirkung für jede einzelne Rechtsfrage darzulegen.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

